

Das Andere mitdenken

Bundesverfassungsrichter Hassemer fordert differenzierten Diskurs – Toleranz als Antwort auf religiöse Herausforderung

Der Umgang mit Religion im säkularen Rechtsstaat, der den Anspruch hat, Staat von Religion zu trennen, gleichzeitig die ungestörte Religionsausübung eines jeden zu gewährleisten, bleibt problematisch. Die »Kopftuch-Entscheidung« des Bundesverfassungsgerichts hat die Debatte über den Umgang von Staat und Gesellschaft mit Religion geschürt, denn sie hat die Entscheidung über ebendiesen Umgang an Politik und Gesellschaft zurückgegeben. Von einer befriedigenden Lösung ist man allerdings weit entfernt.

Winfried Hassemer, Vize-Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Professor für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Frankfurt, nimmt in seinem Beitrag zur religiösen Toleranz im Rechtsstaat am Beispiel des Islam Stellung. Er gestattet sich und den Lesern dabei zu Beginn einen Blick auf das vorurteilsbelastete Befinden und operiert zunächst nur als Beobachter. »Besorgte Bürger« und »warnende Wissenschaftler« kommen zu Wort, die den Islam als Religion fürchten und die vermeintliche Unterwanderung und schleichende Zerstörung der deutschen Gesellschaft anprangern. Dies führt bis zum Vorwurf der »Suprematie des Fremden« über den Einheimischen, resultierend aus »naiver Toleranz«. Hassemer beschreibt Extreme, um dann selbst – in beruhigendem Ton – zu intervenieren. Denn wichtig ist für ihn zunächst der Ton der Debatte.

Der Frankfurter Rechtswissenschaftler brandmarkt jeden Teilnehmer der öffentlichen Debatte als Fundamentalisten, der, auch jenseits religiöser Strömungen – in einem bedrohlichen Ton – den Dialog ablehnt und zur aggressiven Konfrontation aufruft. Gangbar scheint ihm alleine der pragmatische Weg der konstruktiven Auseinandersetzung in einem beruhigenden Ton, ohne die existenten Gefahren zu negieren. »Wie wir dem Fremden begegnen, hängt vor allem davon ab, als was wir das Fremde

wahrnehmen«, schreibt Hassemer. Das Spektrum reicht dabei von scheinbar allseits willkommener, folkloristisch-kulinarischer Färbung bis hin zur versteckten Bedrohung der Rechts- und Werteordnung. Wie sich der Einzelne in diesem breiten Spektrum positioniert, davon hängt der Verlauf der gesellschaftlichen Debatte entscheidend ab.

Hassemer sieht die Notwendigkeit, eine Entscheidung in Unsicherheit zu finden, die einer auf häufige Prognoseentscheidungen angewiesenen Gesellschaft nicht fremd ist. Der Rechtswissenschaftler mahnt, dass eine verstärkte Auseinandersetzung notwendig ist, auch wenn der genaue Kurs nicht abgesteckt ist und die Folgen nicht immer vorausschauend bedacht werden können. Er setzt dabei auf den gesellschaftlichen Diskurs, der »breit, tief und differenziert« sein müsse; denn in der Art und Weise einer Debatte zeige sich erst die Reife einer Gesellschaft. Leitmotiv der Debatte um religiöse Toleranz im Rechtsstaat darf kein Bedrohungsszenario sein – nach dem Motto: »Die oder wir!« Hassemer unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich das Bundesverfassungsgericht in der »Kopftuch-Entscheidung«, an der er selbst beteiligt war, zurückhielt und die Handlungshoheit an den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zurückgab.

Auch wenn man dem zustimmt, sorgt man sich doch um die Form dieses Diskurses. Die Berufung auf Toleranz ist zudem in der pluralistischen Gesellschaft nicht neu und zugleich ambivalent, da sie gleichzeitig Tugend des Respekts wie auch herablassende Haltung repräsentieren kann. Für Hassemer bleibt sie ein »Schlüssel« zum Tor der Problemlösung. Toleranz definiere sich als (ungeschriebener) Verfassungsbegriff, der Schutz und Achtung religiöser Überzeugung garantiere, wobei Toleranz als Duldung nur notwendiges Durchgangsstadium zur Anerkennung sei und sich keine Entscheidung über voneinander abweichende Wahrheitsansprüche anmaße. Toleranz sei eine Haltung,

die nicht staatlich erzwingbar sei, auch wenn der Staat die »staatsrechtliche Basis religiöser Toleranz« zu legen habe, eben durch die Achtung der Grundrechte und ein freies Staatskirchenrecht.



Winfried Hassemer
Religiöse Toleranz im Rechtsstaat. Das Beispiel Islam
Beck Juristischer Verlag, München, 2004, ISBN 3-406-52082-0, 56 Seiten, 18,80 Euro.

Dies sei bereits gefestigter Bestand der Verfassung, der stetig gepflegt werden müsse, meint Hassemer, entlastet damit »den Staat« ein Stück und verortet die Notwendigkeit toleranter Haltung beim Individuum – wendet sich also mit seiner Schrift direkt an den Bürger. Doch dieser Bürger ist eingebettet in seinen sozialen Kontext, seine wechselhaften Lebensbedingungen, mithin Rahmenbedingungen für den Grad der Toleranz im Prozess gesellschaftlicher Kommunikation.

Erkannt werden müsse, dass die Zielvorstellung nicht Assimilierung sein könne, dass also religiöse Toleranz nicht religiöse Deckungsgleichheit zum Ziel habe. Selbst das »Risiko des Scheiterns« sei, zumindest auf kurze Sicht, einzubeziehen. Denn wer »Angebote toleranter Kommunikation macht, braucht einen längeren Atem«. Es bleibt ein optimistischer Appell. ◆

Der Autor

Timo Tohidipur ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Recht der Universität Frankfurt. Er beschäftigt sich besonders mit dem Recht der EU und mit islamischem Recht.